

Vorlage Nr.: 02/073		03.12.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	10.12.2002	3.1
Kreistag	Landrat	16.12.2002	9

Wahl eines ordentlichen Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für die Gesellschafterversammlung der "Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG"
- Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung -

Beschlussvorschlag: Als ordentliches Mitglied für die Gesellschafterversammlung der "Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG" wird
 Frau/Herr _____ gewählt.

Als stellvertretendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der "Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG" wird
 Frau/Herr _____ gewählt.

Der Kreistag genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Durch Beschluss des Kreistags vom 07.10.2002 wird der Kreis Recklinghausen im Dezember 2002 Kommanditist der "Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG".

Durch die Beteiligung hat der Kreis das Recht, ein ordentliches Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Für den Vertretungsfall ist außerdem ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Haumann			gez. Schnipper
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

Am 04.12.2002 ist bekannt geworden, dass am 11.12.2002 eine Gesellschafterversammlung stattfinden soll, an der bereits die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Recklinghausen als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen soll. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Entscheidung über das Mitglied des Kreises in der Gesellschafterversammlung als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung durch den Kreisausschuss zu treffen und am 16.12.2002 durch den Kreistag zu genehmigen.